

Das Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) vom 25.6.2021 (BGBl. I, 2056) hat die Verwaltungs- und Legislativmaßnahmen bereitgestellt, um die Steueroasen-Abwehrverordnung zu erlassen, § 3 Abs. 1 S. 1 StAbwG. Diese Verordnung benennt die Steuerhoheitsgebiete, die nach § 2 Abs. 1 StAbwG nicht kooperativ sind. Voraussetzung ist, dass die nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete in der von der Europäischen Union im Amtsblatt veröffentlichten EU-Liste aufgeführt sind. Diese Liste wird zweimal im Jahr aktualisiert, zuletzt im Oktober 2022. Neu in der Rubrik Nullsatzjurisdiktionen, d.h. Länder und Gebiete, die keine Körperschaftsteuer oder eine Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von nahezu null Prozent erheben, wurden die Länder Anguilla, Bahamas sowie Turks- und Caicosinseln aufgenommen. Konkret geht es um den Vorwurf, dass diese Länder Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen, in dem die erforderlichen Maßnahmen unterlassen werden, um sicherzustellen, dass kein unfairer Steuerwettbewerb i.S.d. § 5 Abs. 2 StAbwG erfüllt wird, begünstigen. Die bereits auf der Liste stehenden Staaten sind Amerikanisch-Samoa, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad und Tobago, Amerikanische Jungferninseln und Vanatu.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Beihilfe des Großherzogtums Luxemburg – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Steuervorbescheid („tax ruling“) – Selektiver Charakter – Fremdvergleichsgrundsatz – anwendbares nationales Recht

1. Die Rechtssachen C-885/19 P und C-898/19 P werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 24. September 2019, Luxemburg und Fiat Chrysler Finance Europe/Kommission (T-755/15 und T-759/15, EU:T:2019:670), wird aufgehoben.
3. Der Beschluss (EU) 2016/2326 der Kommission vom 21. Oktober 2015 über die staatliche Beihilfe SA.38375 (2014/C ex 2014/NN) Luxemburgs zugunsten von Fiat wird für nichtig erklärt.
4. Das Rechtsmittel in der Rechtssache C-885/19 P ist in der Hauptsache erledigt.
5. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten in der Rechtssache C-885/19 P.
6. Die Europäische Kommission trägt die Kosten des Rechtsmittels in der Rechtssache C-898/19 P.
7. Die Europäische Kommission trägt die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug.

EuGH, Urteil vom 8.11.2022 – C-885/19 P und C-898/19 P (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2646-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Unternehmereigenschaft bei planmäßigem An- und Verkauf im Rahmen eines Internethandels (hier: ebay)

1. Die Gegenleistung ist in Entgelt und Steuerbetrag aufzuteilen.
2. Veräußert ein Verkäufer auf jährlich mehreren hundert Auktionen Waren über die Internetplattform „ebay“, liegt eine nachhaltige und da-

mit umsatzsteuerrechtlich unternehmerische Tätigkeit i. S. des § 2 Abs. 1 UStG vor.

3. Die Aufzeichnungspflichten gemäß § 25a Abs. 6 Satz 1 UStG gehören nicht zu den materiellen Voraussetzungen der Differenzbesteuerung. Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten führt deshalb nicht grundsätzlich zur Versagung der Differenzbesteuerung.

BFH, Urteil vom 12.5.2022 – V R 19/20 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2646-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kürzung des Werbungskostenabzugs bei steuerfreien Leistungen aus einem Stipendium

1. Werbungskosten setzen eine Belastung mit Aufwendungen voraus. Davon ist auszugehen, wenn in Geld oder Geldeswert bestehende Güter aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen abfließen. Eine endgültige Belastung verlangt der Werbungskostenbegriff hingegen nicht. Ausgaben und Einnahmen sind vielmehr getrennt zu beurteilen.

2. Leistungen aus einem Stipendium führen zu Arbeitslohn, wenn das Stipendium dem Ersatz von Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus in der Erwerbs-sphäre liegenden Gründen dient.

3. Zwischen steuerfreien Stipendienleistungen und beruflich veranlassenden (Fort-)Bildungsaufwendungen besteht ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang i. S. von § 3c Abs. 1 EStG, wenn das Stipendium dazu dient, die beruflich veranlassenden Aufwendungen auszugleichen oder zu erstatten.

BFH, Urteil vom 29.9.2022 – VI R 34/20 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2646-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Kein Kindergeldanspruch während Ausbildung zum Facharzt

Beginnt das Kind nach erfolgreich abgeschlossenen Medizinstudium ein Dienstverhältnis an ei-

ner Klinik, das als Vorbereitungszeit zur Erlangung der Facharztqualifikation dient, ist ein Kindergeldanspruch während dieses Dienstverhältnisses mangels Vorliegens einer Berufsausbildung i. S. des § 63 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG ausgeschlossen, wenn bei einer Gesamtbetrachtung des Dienstverhältnisses der Erwerbscharakter und nicht der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht.

BFH, Urteil vom 22.9.2022 – III R 40/21 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2646-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Ablaufhemmung gemäß § 171 Abs. 7 AO bei Hinterziehung derselben Steuer durch den Erblasser und den Erben

1. Die von einem Erben durch eine unterlassene Berichtigung gemäß § 153 Abs. 1 AO begangene Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO) führt nicht zu einer weiteren Verlängerung der Festsetzungsfrist, wenn diese sich schon aufgrund einer Steuerhinterziehung des Erblassers nach § 169 Abs. 2 Satz 2 AO auf zehn Jahre verlängert hatte.

2. Gemäß § 171 Abs. 7 AO läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, wenn der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger in eine zehnjährige Festsetzungsfrist eintritt und hinsichtlich derselben Steuer eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen begeht. Die Ablaufhemmung dauert in diesem Fall an, solange der Erbe wegen seiner eigenen Hinterziehung strafrechtlich verfolgt werden kann.

BFH, Urteil vom 21.6.2022 – VIII R 26/19 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2646-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Privates Veräußerungsgeschäft bei unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung an nicht nach § 32 EStG berücksichtigungsfähige Kinder

NV: Eine Wohnung, die der Steuerpflichtige unentgeltlich an (leibliche) Kinder überlässt, die im